

Besonderheit:
Der Druck wird täglich
ab 9 Uhr bis 12 Uhr, bei dem Druck
der deutschen Postboten
etwa zwischen 12 und 13 Uhr, unter
dem Deutschen Reichs
Post- und Telegraphenamt
ausgeführt.

Ergebnis:
Nicht am Samstag der
Sommer- und Winterzeit abends.
Zeitung, Auflage: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

N 290.

Donnerstag, den 14. Dezember abends.

1899.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät des Königs haben den Bediensteten
Se. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich August,
Herzog zu Sachsen, Leibjäger Guido Kaufmann
und Laius Julius Schlegel, das Allgemeine Ehren-
zeichen Allernädigst zu verleihen gerath.

Verordnung
zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899;
vom 30. November 1899.

Zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 463) wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgendes bestimmt.

1. Im Allgemeinen.
bez. zu § 109 des Gesetzes.

§ 1.

Die Versicherung nach Maßgabe des Invalidenversicherungsgesetzes erfolgt im Königreich Sachsen bei der für dessen Gebiet mit dem Sitz in Dresden errichteten Versicherungsanstalt, sofern die zu Versichernden nicht an einer vom Bundesrat anerkannten Kasseinstellung (§§ 8, 10, 11 des Gesetzes) beteiligt sind.

Als solche Kasseinstellungen, deren Verhältnisse durch besondere Satzungen geregelt werden, sind in Sachsen die Pensionalkasse für die Arbeiter der Sächsischen Staatskeidenbauverwaltung und die allgemeine Knapschaftspensionalkasse für das Königreich Sachsen anerkannt.

§ 2.

Die Maßnahmen und Entschließungen, welche nach dem Invalidenversicherungsgesetz der Landesregierung oder der Landes-Zentralbehörde zu treffen, werden vom Ministerium des Innern getroffen.

b.

Die höhere Verwaltungsbehörde sowie die Kommunalratsbehörde für die Bezirksoverbände im Sinne von § 24 Absatz 5 des Gesetzes ist die Kreishauptmannschaft.

c.

Die den unteren Verwaltungsbehörden überwiesenen Geschäfte werden in den Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung gilt, von dem Stadtrat, im Uebrigen von der Amtshauptmannschaft bei der amtsaufsichtsrechtlichen Delegation Sondersaathnomogenommen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmung nach § 60 des Gesetzes.

d.

Unter Gemeindebehörde ist in Städten, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, der Stadtrat, in den Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand und für selbstständige Gutsbezirke der Gutsvorsteher zu verstehen.

e.

Die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Bestimmungen (§§ 131, 139, 161 des Gesetzes) liegen den unter d genannten Gemeindebehörden und in Fällen, in denen deren Strafbefugnis nicht ausreicht, der Amtshauptmannschaft bei der Delegation ob.

§ 3.

Als weitere Kommunalverbände im Sinne des Gesetzes haben die auf Grund des Gesetzes, die Bildung von Bezirksoverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 284) gebildeten Bezirksoverbände, als Vertretungen derselben die Bezirktauschäfste zu gelten.

zu den Kommunalverbänden im Sinne der §§ 5, 6, 8, § 24 Absatz 3 f. des Gesetzes gehören die Stadt- und Landgemeinden, die selbstständigen Gutsbezirke und die Gemeindeverbände (§§ 89 und 91 der Landgemeindeordnung, § 7 der Revidierten Städteordnung); deren Vertretung bestimmt sich nach dem Landesrecht.

II. Im Besonderen.

zu § 3 in Verbindung mit § 34 Absatz 2, Biffer 2, 4 und 5 des Gesetzes.

§ 4.

Natursbezüge, welche als Lohn oder Gehalt gelten, werden nach dem Durchschnittswert in Anzug gebracht, welche für Zwecke der Unfall- und Krankenversicherung festgesetzt sind.

Isoweit diese Feststellungen für Zwecke der Invalidenversicherung nicht anstreichen, sind die erforderlichen Ergänzungen alsbald vorgunstig, auch bei künftiger Erneuerung der im Absatz 1 erwähnten Feststellungen zu wiederholen.

Jede Ergänzung und Erneuerung dieser Feststellungen ist ebenso wie jede Revision oder Änderung der Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Invalidenversicherungsgesetzes) und des Jahresarbeitsverdienstes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (§ 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, Reichsgesetzblatt Seite 132) dem Vorstande der Versicherungsanstalt von derjenigen

Behörde, welche die Feststellung bei Revision vorgenommen hat, mitzuteilen und dabei anzugeben, zu welchem Zeitpunkte die Änderung in Kraft tritt.

Dasselbe gilt, sofern auf Grund von § 34 Absatz 2 Biffer 5 des Invalidenversicherungsgesetzes für einzelne Berufszweige der Jahresarbeitsverdienst abweichend von dem 300fachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt wird.

zu § 23 Absatz 2 und § 60 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 5.

Als Verwaltungsstreitverfahren kommt das durch das Gesetz unter D, das Verfahren in Administrativjustizien betreffend, vom 30. Januar 1885 sammt den hierauf bezüglichen späteren Gesetzen gebundene Verfahren in Administrativstreitigkeiten zur Anwendung.

zu §§ 57 folgende und § 112 des Gesetzes.

§ 6.

Der Anspruch auf Bewilligung von Rente ist schriftlich oder zu Prototyp bei derjenigen unteren Verwaltungsbehörde (§ 20) oder Gemeindebehörde (§ 2 d) anzuregen, welche für den Wohnort oder Beschäftigungsort des Versicherers und, wenn er einen solchen im Inlande nicht mehr hat, für seinen letzten Wohn- oder Beschäftigungsplatz zuständig ist.

Die Gemeindebehörde hat die Anmeldung alsbald an die für ihren Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

§ 7.

Zur Begründung des Anspruchs sind einzureichen: die letzte Quittungskarte und die Bescheinigungen über die Aufrechnung der früheren Quittungskarten (§ 184 des Gesetzes), sowie etwaige Bescheinigungen über die Beteiligung bei besonderen Kasseinstellungen (§ 9 Absatz 2 des Gesetzes), bei Beantragung von Invalidenrente ein ärztliches Zeugnis oder ein sonstiger Nachweis für die behauptete Erwerbsunfähigkeit (§§ 15 und 16 des Gesetzes), bei Beantragung von Altersrente eine Gedurft- oder sonstige Urkunde, durch welche die Vollendung des 70en Lebensjahrs nachgewiesen wird.

§ 8.

Die weitere Vorbereitung und Begutachtung des Antrages auf Rentenbewilligung liegt der unteren Verwaltungsbehörde ob; die letztere hat daher, soweit nötig, die fehlenden Beweistände zur Begründung des Anspruchs herbeizuziehen und die zur Klärung des Sachverhaltes sonst erforderlichen Erhebungen anzustellen, auch bei Anwendbarkeit der Übergangsbestimmungen (§ 189 folgende des Gesetzes) zu erörtern, ob die Voraussetzungen dazu vorliegen.

§ 9.

Ist ein Rentenantrag offenbar unbegründet, so kann die untere Verwaltungsbehörde den Rentenbewerber vorr über die Ausichtslosigkeit seines Antrages belehren; es ist jedoch keine formelle Bescheidung, welche die Ausichtslosigkeit der Antragsaufgehn werden kann, zu ertheilen, vielmehr bei Aufrechterhaltung des leichteren dem Vorstande der Versicherungsanstalt bez. nach Abziehung des geordneten Verfahrens die Entscheidung zu überlassen.

§ 10.

Wur der Rentenbewerber zuletzt vom Reihe, Staat, von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Körperschaft oder in einem zum Bereich der Versicherungsanstalt gehörigen Bergwerk beschäftigt, so soll in der Regel der betreffenden Dienststelle oder Verwaltung bez. der Bergbaugesellschaft zur Aussprache über den Rentenantrag gegeben werden.

§ 11.

Erscheint die Einleitung eines Heilverfahrens zur Abwendung der Erwerbsunfähigkeit angezeigt, so ist dem Vorstande der Versicherungsanstalt hieron unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 12.

Die geschäftliche Behandlung und Erledigung von Rentenjahren ist unter Beachtung der im Gesetz enthaltenen Vorschriften (vergl. insbesondere §§ 58, 59, 61, 112 des Gesetzes) im Interesse der Rentenbewerber möglichst zu beschleunigen. Zu diesem Zweck wie zu Vermeidung von Rücksprügen ist dem Vorstande der Versicherungsanstalt bei Abgabe der Verhandlungen und des Gutachtens unwohlgeföhrt und unter thunlichster Benutzung des von diesem aufgestellten Formulars Alles mitzuteilen, was für die Entscheidung über den erhobenen Anspruch von Belang erscheint, für die Zahlung der Rente oder sonst für die Versicherungsanstalt von Wichtigkeit ist. Dazu gehört die Benachrichtigung von Umständen, welche den Verlust des Anspruchs (§ 17 des Gesetzes), die Entziehung (§ 47 des Gesetzes), daß Raben der Rente (§ 48 des Gesetzes), deren Überweisung an Gemeinden, Armenverbände oder andere Vereinigungen (§§ 24, 49 bis 51, 55 des Gesetzes), die Entschädigungspflicht von Trägern der Unfallversicherung (§§ 15 Absatz 2, 113 des Gesetzes) oder Dritten (§ 54 des Gesetzes) begründen.

zu § 57, 1 und § 128 des Gesetzes.

§ 13.

Der Anspruch auf Erstattung von Beiträgen

(§§ 42 bis 44 des Gesetzes) ist schriftlich oder zu Prototyp bei der unteren Verwaltungsbehörde oder der Gemeindebehörde des Wohnortes oder letzten Beschäftigungsortes geltend zu machen, wobei sich die Benutzung der vom Vorstande der Versicherungsanstalt aufgestellten Formulare empfiehlt.

Die untere Verwaltungsbehörde hat den bei ihr bez. durch Vermittelung der Gemeindebehörde eingegangenem Antrag mit den zur Begründung erforderlichen Beweiständen und sonstigen Verhandlungen dem Vorstande der Versicherungsanstalt zu übersenden.

Zur Begründung des Anspruchs sind außer der letzten Quittungskarte und den Bescheinigungen über die Aufrechnung der früheren Quittungskarten sowie etwaige Bescheinigungen über die Beteiligung bei besonderen Kasseinstellungen beizubringen:

a) in Fällen des § 42 die handelsmäßige Bescheinigung über die Eheschließung der auf die Beitragszahlung antragenden Personen,

b) in Fällen des § 43 des Gesetzes der Bescheid oder eine Auskunft über Jubiläum der Unfallrente bez. Ablehnung der Invalidenrente.

c) in Fällen des § 44 des Gesetzes amtliche Bescheinigungen über Heit bez. Ursache des Todes der versicherten Person und über das Familienverhältnis der auf Beitragszahlung antragenden Person zu ihr.

zu § 103 des Gesetzes.

§ 14.

Für die Regierungsbezirke Döhlen, Dresden und Leipzig werden je ein Schiedsgericht am Sitz der Kreishauptmannschaft, in dem Regierungsbezirk Bautzen in seiner jetzigen Ausdehnung beigegen zwei Schiedsgerichte mit dem Sitz in Bautzen und in Chemnitz errichtet. Das Schiedsgericht in Bautzen umfaßt die Bezirke der Amtshauptmannschaften Auerbach, Delitzsch, Plauen, Schwarzenberg und Bautzen mit den in diesen Bezirken gelegenen Städten mit Revidierter Städteordnung; das Schiedsgericht in Chemnitz erstreckt sich auf die Bezirke der Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau und Marienberg, die Stadt Chemnitz und die übrigen in den genannten Bezirken gelegenen Städte mit Revidierter Städteordnung. Die Schiedsgerichte führen im Siegel das Sächsische Landeswappen mit der Umschrift: Schiedsgericht für Invalidenversicherung unter Angabe des Sitzes.

Die Beurteilung der Schiedsgerichte steht unter Oberaufsicht des Ministeriums des Innern dem Landesversicherungsamt zu.

zu § 111 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 15.

In Bezug auf die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt bewendet es bei der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1886.

zu § 134 Absatz 1 und § 151 Biffer 1, § 135 Absatz 2, § 136 und § 139 Absatz 1, § 158 und § 163 des Gesetzes.

§ 16.

Die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten erfolgt für diejenigen Versicherer, deren Beiträge durch Krankenkassen einzuziehen sind (§ 17 folgende), bei diesen Kosten, im Uebrigen bei den Gemeindebehörden.

Vorgelegte Dienstbehörde (§ 137 des Gesetzes) dieser Stellen ist deren Aufsichtsbehörde.

Die in Absatz 1 genannten Stellen sind ferner befugt, die Gültigkeitsspanne von Quittungskarten durch Abstimmung zu verlängern (§ 135 Absatz 2 des Gesetzes; Biffer 4 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Quittungskarten für die Landesversicherung, vom 10. November 1899, Seite 607 des Reichsgesetzblattes; Biffer 3 der Bekanntmachung, betreffend die Erstellung und Verwaltung der Marken bei der Invalidenversicherung, vom 9. November 1899, Seite 615 des Reichsgesetzblattes), sowie verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten durch neue zu ersetzen (§ 136 und § 139 Absatz 1 des Gesetzes) und Verlängerungen von Quittungskarten auf Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde (§ 158 des Gesetzes oder im Einverständniß mit den Beiträgern (Vorstand der Versicherungsanstalt, Arbeitgeber, Versicherter) gemäß § 163 des Gesetzes) vorzunehmen.

Sofort bei Durchführung der Bestimmungen des § 135 Absatz 1, § 163 des Gesetzes oder in einer der Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt unterliegenden Sache (Anspruch auf Rentenbewilligung, Beitragszahlung, Übernahme des Heilverfahrens etc.) die Ausstellung, der Umtausch oder der Beitragsentzug von Quittungskarten erforderlich wird, kann der Vorstand oder ein von diesem beauftragter Beamter der Versicherungsanstalt die Ausstellung, den Umtausch oder die Erneuerung von Quittungskarten vornehmen.

zu § 148 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 17.

Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Beitragsentziehung und Markenverwendung von den Versicherungspflichtigen Personen selbst gemäß § 144 des Gesetzes bewirkt oder einzelnen Arbeitgebern nach § 150 des Gesetzes gestattet wird, sind die Beiträge für alle nach dem Invalidenversicherungsgesetz versicherungspflichtigen Personen von deren Arbeit-

Abonnementgebühren:
Für den Raum einer griechischen Seile Seile Schrift 20 Pf. Unter „Eingerahmt“ die Seite 50 Pf. Bei Tabellen und Karten 50 Pf. entsprechender Aufschlag.

Verleger:
Königliche Expedition des
Dresdner Journal's
Dresden, Sonnabend, 20.
Zeitung, Auflage: Nr. 1295.

gebühren für Rechnung der Versicherungsanstalt einzuziehen.

Die Einziehung liegt ob:

1) für diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche einer reichs- oder landesgerichtlichen Krankenkasse (Orts-, Betriebs-, Fabrik-, Bau-, Immobilienkasse, Knappeskasse, Gemeindekasse) oder einer landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, vergleich § 186 des Gesetzes) angehören, der betreffenden Krankenkasse.

2) für versicherungspflichtige Personen, welche einer solchen Kasse nicht angehören, der Gemeindebehörde des Beschäftigungsortes.

zu § 148 Absatz 1 Biffer 2 des Gesetzes.

§ 18.

Die Gemeindebehörde kann die ihr nach § 17 Biffer 2 zufallenden Obligationen für alle oder für gewisse Klassen der versicherungspflichtigen Personen einer zur Beitragszahlung im Gemeindebezirk zuständigen Krankenkasse übertragen. Ein derartiger Beschluß der Gemeindebehörde bedarf der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde und kann auch nur mit deren Genehmigung geändert werden.

Von dem zur Beitragszahlung verpflichteten Arbeitgeber kann die Übertragung an diejenige Krankenkasse, von welcher die Beiträge für andere von ihm beschäftigte Personen eingezogen werden, verlangt werden; einem dortigen Verlangen ist im Falle der Aufholung aufsichtsbehördlicher Genehmigung stattzugeben.

Bei den gemäß § 10 der Ausführungs-Verordnung vom 2. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69 folgende) erfolgten Übertragungen hat es bis zu anderweitiger Beschlussfassung der Gemeindebehörde zu bewenden.